Entwurf

zu einer

Geschichte

des

Handschriften-Wesens und Handschriften-Handels

bis und zu der Zeit des Mittelalters

von

Dr. phil. Carl Heyner.

Frankfurt am Main. 1864.

(Druck von [illegible].)

Entwurf

zu einer

Geschichte

des

Handschriften-Wesens und Handschriften-Handels

bis und zu der Zeit des Mittelalters

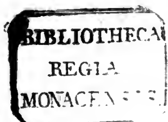
von

Dr. phil. Carl Heyner.



Frankfurt am Main. 1864.

(Druck von C. Krebs-Schmitt.)



Vorwort.

Als der Entschluß in mir zur Reife kam, eine „Geschichte des Handschriften-Wesens und -Handels bis und zu der Zeit des Mittelalters“ zu schreiben, verhehlte ich mir, als schon jahrelang mit dem zu behandelnden Stoff vertraut, die Schwierigkeiten nicht, welche sich diesem meinem Unternehmen entgegenstellen würden, denn wohl in keinem zur Geschichte gehörigen Theile der Forschung sind die Notizen so zerstreut und mitunter so spärlich, wie in diesem und sehr oft ist es geradezu Glückssache, wenn man in Werken, wo man es gar nicht vermuthet, werthvollen, sehr wohl zu benutzenden Stellen aufstößt. Bislang haben nur sehr Wenige sich mit diesem Stoff befaßt, denn „Schöttgens, Historie derer Buchhändler“ enthält so Dürftiges, daß ihrer kaum zu gedenken ist; erst den letzten Jahrzehnten war es vorbehalten, mehrere sehr werthvolle Schriften zu Tage zu fördern und zwar, was die römische Kaiserzeit anlangt: „Geraud, essai sur les livres dans l'antiquité. Paris 1840“ und die nach diesem bearbeitete „Geschichte der Glaubens- und Denkfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft von W. A. Schmidt, Berlin 1847“ und was die spätere Zeit bis zum Mittelalter betrifft: „A. Kirchhoff, die Handschriftenhändler

des Mittelalters. Leipzig 1853". Der Letztere, der mit Bienenfleiß alles nur Mögliche zusammengetragen, hat das große Verdienst, daß seine Arbeit allen Forschern nach ihm ein ungemein schätzbares Material bietet, leider entbehrt seine Darstellung öfters der nöthigen Uebersichtlichkeit.

Was nun die römische Kaiserzeit betrifft, so übergehe ich, Ausführliches für die „Geschichte" vorbehaltend, diese in meinem „Entwurf" und knüpfe da an, wo Géraud aufhört, indem ich zugleich bemerke, daß dieser Entwurf weiter Nichts sein soll, als eine Bezeichnung des Gangs, der in meiner „Geschichte" eingehalten ist, welche binnen Jahresfrist in zwei Abtheilungen erscheinen wird.

Da ich mir wohl bewußt bin, wie sowohl dieser „Entwurf", als auch meine „Geschichte" der Vollständigkeit sehr entbehren wird, so richte ich an die mit dem Stoff Vertrauten die freundliche Bitte, mich auf Alles, was meinem Schriftchen noch fehlt, aufmerksam zu machen und das Mangelhafte, das demselben noch anklebt, mit der Schwierigkeit des zu bewältigenden Stoffes in Etwas entschuldigen zu wollen.

Frankfurt a. M., im März 1864.

Dr. C. Heyner.

Wie ich schon in dem Vorworte gesagt, übergehe ich in meinem „Entwurf" die Verhältnisse des Handschriftenhandels in der römischen Kaiserzeit, indem ich mir ein genaueres Eingehen auf dieselben für meine „Geschichte" vorbehalte, und schreite sofort zu der Zeit der ersten Jahrhunderte nach dem Verfall des römischen Reichs, über welche jedoch die Berichte nur so wenig sagen, daß wir daraus zwar die Seltenheit der Bücher d. h. Handschriften und die Schwierigkeiten bei Anlegung von Bibliotheken erkennen, aber fast gar keine Anhaltspunkte für das Bestehen eines wirklichen Handels finden, wenn wir nicht mit F. J. Mone übereinstimmen, welcher in seiner „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" Bd. 3 p. 388 sagt:

> „Die Buchschreiber schriftstellerischer Bischöfe waren auch zuweilen Buchhändler, welche die Werke ihrer Herren verkauften. Man wandte sich natürlich an solche Schreiber, um die Arbeiten gelehrter Bischöfe aus den besten Quellen und in richtigen Texten zu erhalten, besonders wenn die Verfasser mit der Ausgabe ihrer Schriften zögerten."

Daß natürlich auch in dieser Zeit die verschiedenen Handschriften ihre Besitzer wechselten, also auch eine Art literarischer Verkehr stattfand, läßt sich aus verschiedenen, darüber vorhandenen Andeutungen annehmen, so erwähnt z. B. Timperley in

seiner encyclopedia of literary and typographical anecdote p. 55 einiger Concilbestimmungen aus dem 7. Jahrhundert, worin der Verkauf von Handschriften des alten und neuen Testaments von der für die Verschleuderung und Zerstörung der Handschriften angedrohten Excommunication ausgenommen wird.

Dies alles bietet aber noch keinen Anhaltspunkt für einen wirklichen Handschriftenhandel, dessen eigentlichen Beginn wir erst dann annehmen zu müssen glauben, als die früher wandernden Schreiber — notarii, scriptores — (sie hielten sich natürlich immer nur da auf, wo sie Arbeit fanden) einen ständigen Wohnsitz nahmen — daher die Abänderung ihres Namens in stationarii — und diese Zeit fällt in die Zeit des Entstehens der Universitäten, denn jetzt traten die früher einzeln arbeitenden Abschreiber zu förmlichen Schreiberschulen zusammen, bildeten Schüler ihrer Kunst heran und erleichterten auf diese Weise die schnellere Herstellung einer größeren Zahl von Handschriften.

Daher kommt es auch, daß wir die meiste Kunde des Handschriftenhandels den Universitätsbehörden und ihrer Sorgfalt für die Interessen der Studirenden verdanken. Indem wir die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten verfolgen, bietet sich uns der Leitfaden für die Geschichte des Handschriftenhandels, auf dem fußend wir unsere weiteren Bemerkungen daran knüpfen können. Daß dabei gegenüber Deutschland, Italien und Frankreich in den Vordergrund treten müssen, findet seinen natürlichen Grund nicht allein in der vorwiegenden Bedeutung des dort am stärksten entwickelten literarischen Verkehrs, sondern auch in der daraus herrührenden größeren Ausführlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Statuten der anderen Universitäten zumeist verfaßt worden sind.

Aber auch nicht gleich beim Entstehen der Universitäten finden wir Nachweise des literarischen Verkehrs, denn, obschon in Italien bereits im Lauf des 12. Jahrhunderts mehrere Universitäten entstanden, so treten doch erst im 13. Jahrhundert und zwar in der zweiten Hälfte desselben die ersten Spuren von statutarischen Bestimmungen über den Handschriftenverkehr auf. Wenn auch schon vorher Handel betrieben wurde, so findet man doch erst jetzt in den Erlassen genauer und strenger Verfügungen über den Handel von Seiten der academischen Behörden die Nachweise desselben und sind diese Verfügungen wahrscheinlich durch die Uebervortheilungen und Willkürlichkeiten, denen die Studierenden bei dem Bezug ihrer literarischen Hülfsmittel ausgesetzt waren, hervorgerufen worden.

Doch waren es nicht sowohl die Uebervortheilungen bei dem Handel, welche diese Bestimmungen hervorriefen, als vielmehr die Uebervortheilungen bei dem Verleihen der Handschriften, welches Verleihen auch bis zum Erlöschen des Handschriftenhandels im Verlauf der Erfindung der Buchdruckerkunst an den italienischen Universitäten die Hauptader des Verkehrs blieb, was seinen Grund theils in den hohen Preisen der Handschriften, theils in der großen Zahl unbemittelter Studierender findet. In den Statuten treten uns darum auch zwei Klassen entgegen: Handschriftenverleiher und Handschriftenhändler und wird darin meistens nur der Pflichten der ersteren — stationarii — gedacht, während die letzteren — venditores librorum sive librarii — wenig beachtet werden.

Der beschränkenden Bestimmungen, denen die stationarii bei dem Verleihen der Bücher unterworfen waren, gab es viele, die Zahl der Verleiher war meistens genau bestimmt und den stationariis öfters das Amt der „Pedellen" übertragen. Dieses

letztere hat wohl seinen Grund darin, daß sich einestheils die stationarii einen Nebenverdienst zu verschaffen suchten, anderntheils es den Universitätsbehörden erwünscht sein mußte, durch Gewährung solcher Vergünstigungen sich nützliche Untergebene zu verschaffen. In den Statuten der italienischen Universitäten ist das Stationariat immer den Pedellen übertragen und dadurch gewissermaßen nach den einzelnen bestehenden Facultäten in Branchen gesondert.

Tomasini führt in seinem „gymnasium Patavinum libris V comprehensum“ p. 361 ein Statut der Universität Padua vom Jahr 1283 auf, worin es heißt, daß zwei „stationarii sive Bedelli“ vorhanden sein sollen, von denen der eine der juristischen, der andere der medicinischen Facultät zugetheilt war.

Beide erhielten Gehalt und zwar der erste — stationarius juristarum — 40 Lire, der zweite — stationarius medicorum et artistarum — 12 Lire. Sie hatten beide die Verpflichtung:

> „habere et tenere petias*) et exemplaria in legibus, decretis et decretalibus, et physicis sub poena privationis officii, et solidorum decem pro qualibet petia sibi deficiente.“

Ebenso erwähnt Savigny im 3. Bande seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ p. 589 eines Vertrags der städtischen Behörde zu Vercelli aus dem Jahre 1228 über die Errichtung einer Rechtsschule, worin dieselbe verspricht „exemplatores“ anzustellen, welche mit den nothwendigsten Büchern aus den Fächern der Jurisprudenz und Theologie versehen sein

*) Petiae — Peciae — Pezze — waren Abtheilungen von Handschriften (16 Columnen à 62 Zeilen à 32 Buchstaben). Wegen der anfänglichen Seltenheit der Handschriften wurden diese in bestimmte abgemessene Abtheilungen hineingebracht und so vermiethet.

müßten. Franciscus Philelphus fügt sogar in einem Briefe, worin er eines „librarius publicus“ gedenkt, hinzu, „quem vulgo vos bidellum appellatis“.

Je mehr sich jedoch das Bedürfniß nach Literatur im Laufe der Zeit mehrte und die Handschriften durch das Fallen der Preise derselben zugänglicher gemacht wurden, um so mehr mußten auch die beschränkenden Bestimmungen, denen bisher die stationarii untergeben, wegfallen und der wirkliche Handel zur Entwicklung und Blüthe gelangen. Jetzt erschienen auch die stationarii nicht mehr als Pedellen, sondern als wirkliche Handschriften**händler**, deren Geschäft jedoch immer noch hauptsächlich im Verleihen der Bücher bestand.

Und auch dann noch waren die Händler und Verleiher gewissen Bestimmungen unterworfen, so mußten sie z. B. genau bezeichnete, nach Pecien berechnete Werke, für deren Correctheit die Peciarii zu sorgen hatten, immer vorräthig haben, die Miethpreise waren genau festgesetzt und alle auf ihr Geschäft bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mußten die stationarii in ihrem statio angeschlagen halten, damit jeder Kunde von denselben Kenntniß nehmen konnte. Aber auch die Studirenden, welche Pecien von den stationarii liehen, mußten ein Pfand hinterlegen und verloren sie eine Pecia, so hatten sie diese mit 10 Solidi zu vergüten.

Wenn nun der Geschäftskreis der Händler bis dahin immer noch ein sehr beschränkter und kleiner genannt werden muß, was wohl seinen hauptsächlichen Grund in der außerordentlichen Genügsamkeit der damaligen Gelehrten *) in Bezug auf ihren

*) Savigny erzählt z. B. daß im 13. Jahrhundert der gesammte Büchervorrath vieler Doctoren des Rechts zu Bologna aus kaum vier bis sechs Bänden bestand.

Studienapparat findet, so gestalteten sich mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts die Verhältnisse günstiger.

„Schon von verschiedenen Seiten", sagt Kirchhoff in seinen „Handschriftenhändlern des Mittelalters" p. 32, „war gegen das Ende des 14. Jahrhunderts an einer Wiederbelebung des Studiums der alten Klassiker gearbeitet worden und nicht ohne Erfolg. Dazu trat hinzu, daß sich die Lage des byzantinischen Kaiserreiches mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts immer düsterer gestaltete. Immer mehr der vornehmeren und gebildeteren Griechen retteten sich vor dem drohenden Zusammensturz des morschen Staatsgebäudes nach Italien und brachten nach ihrer neuen Heimath ihre vorgeschrittenere Bildung, ihren verfeinerten Geschmack und ihre Liebe zu den Wissenschaften, die Schätze ihrer im Abendlande fast vergessenen Literatur. Nicht die alten, in den Fesseln des canonischen Rechts und der dürren Scholastik schmachtenden Universitäten waren es, die den Flüchtlingen eine freundliche Aufnahme bereiteten, sondern die großen und reichen Handelsstädte, wie Venedig und Florenz und die vielen kleinen Fürstensitze. Die Uebersiedelung dieser Gebildeteren Griechenlands trug bald die gedeihlichsten Früchte; sie traten als Lehrer und Verbreiter ihrer heimathlichen Bildung auf, sie eröffneten von Neuem die fast verschollene Schatzkammer ihrer Literatur den wißbegierigen Blicken ihrer neuen Landsleute. Bald schätzten es sich alle irgendwie bedeutenden Städte Italiens zur Ehre, in ihren Mauern, wenn öfters auch nur vorübergehend, Lehrstühle für die freien Wissenschaften, namentlich für die klassischen Sprachen, für Rhetorik und Poetik zu errichten."

Die literarische Thätigkeit fand eine neue Nahrung daran, den Nichtkennern der griechischen Sprache die bedeutendsten Werke der griechischen Literatur zugänglich zu machen. Neuer Stoff

und neue Anschauungen boten sich durch sie zum Verarbeiten dar und die Sucht, durch literarische Production, durch eleganten klassischen Styl zu glänzen, zeigte sich sogar in den sorgfältig veranstalteten Sammlungen der eigenen Briefe. Der Eifer so vieler Autoren, ihren Werken durch Dedicationen an hervorstehende Personen einen leichteren Eingang in das Publicum und überhaupt durch ihre Freunde eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen, läßt annehmen, daß der Handschriftenhandel auch hier von vornherein mitgewirkt haben mag, wohin auch die oft vorkommende Bemerkung von Autoren, daß ihre neueste Arbeit „proxime editur" zu zielen scheint."

Der Sammeleifer erwachte; den Schätzen der älteren Literatur wurde nachgespürt, der hervorstehende Werth der älteren, durch oftmaliges Abschreiben nicht nach und nach corrumpirten Handschriften gewürdigt, Bibliotheken errichtet.

Daß unter diesen Umständen dem Handschriftenhandel ein ganz neues, weiteres Feld eröffnet wurde, ist natürlich und von jetzt an finden wir auch Händler nicht blos in Universitätsstädten, sondern auch an anderen Orten, wo sie in Verbindung mit den Schreibern und Papiermachern — cartolaji — den Handel vertraten oder sich vielmehr aus diesen zu Händlern heranbildeten.

Namentlich war Venedig der Ort, von dem aus der Handschriftenhandel einen ungeheuren Aufschwung nahm, von hier aus fanden die griechischen Handschriften ihren Weg in die Welt und venetianische Händler standen mit den Herzögen von Burgund, mit England und Deutschland in Verbindung. Der Markt scheint in Venedig im frequentesten Theile der Stadt, auf der Rialtobrücke und dem Markusplatze gewesen zu sein, wenigstens erwähnt Philelphus, dem ein Macrobius gestohlen, der sich

in Vicenza bei einem Schreiber wiedergefunden, in dem schon oben erwähnten Briefe, eines dort wohnenden Händlers, indem er sagt:

„quaesivi ex hoc homine, unde eum sibi codicem comparasset. Respondet, emisse ex publico librario quodam, quem vulgo vos bidellum appellatis. Esse autem ejus tabernam librariam euntibus ex Rivoalto ad forum divi Marci ad dextram."

In Frankreich, wo sich fast alle Nachrichten über den Handschriftenhandel nur auf Paris concentriren, zeigen sich die ersten Spuren desselben schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wie aus einer Aeußerung Jean de Garlande's hervorgeht, welcher bei Gelegenheit der Erwähnung der „platea nova ante paravisum Domine-Nostre" sagt: „Paravisus est locus, ubi libri scolarium venduntur". Weiter finden wir bei „Petit-Radel, recherches sur les bibliothèques anciennes" p. 106 eine Andeutung über den Handschriftenhandel aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Dort wird ein Brief des Peter v. Blois an einen Pariser Rechtslehrer mitgetheilt, worin derselbe schreibt:

„cum dominus rex Anglorum me nuper ad Dominum regem Francorum nuntium destinasset, libri legum venales Parisiis oblati sunt mihi ab ille publico mangone librorum: qui eum ad opus cujusdam mei nepotis idonei viderentur, conveni cum eo de pretio, et eos apud venditorum dimittens, ei pretium numeravi; superveniens vero C. Saxeburgensis praepositus, sicut audivi, plus obtulit, et licitatione vincens, libros de domo venditorio per violentiam exportavit."

Ferner erwähnt Mathew Paris in seiner Chronik unter

dem Jahr 1250 den Handschriftenhandel, welcher damals in den Vorhallen der Kirchen betrieben wurde.

In dem ersten vorhandenen Statut vom Jahr 1275 wird zwischen den stationarii und librarii kein Unterschied gemacht und erstere sind nicht, wie in Italien, blos Verleiher, sondern auch Händler. Sie stehen unter dem Schutz der Universität, dessen sie jedoch verlustig gehen, sobald sie wider die in dem Statut festgestellten Bestimmungen handeln, auf welche sie alle zwei Jahre vereidet und wobei jedesmal ein Protocoll aufgenommen wurde. Derartige Protocolle finden wir in Bulaeus historia universitatis Parisiensis verschiedene aufgeführt, wir theilen als eines der kürzeren das Tom. IV p. 321 angegebene, aus dem Jahre 1351 herrührende mit. Dasselbe lautet:

„Universis praesentes litteras inspecturis officialis curiae Parisiensis salutem in Domino.

Notum facimus quod coram nobis propter hoc personaliter constituti Nicolaus de Zelandia alias Martel et Margareta ejus uxor commorantes in quadam domo sita in magno vico S. Jacobi Parisiensis tenente ex una parte domum Thomae de Mandane, tenente retro domum nobilis et potentis viri D. De Revello in Censiva Hospitalis et Universitatis, ut dicebant, Jurati asseruerunt et bona fide promiserunt, coram nobis, quod cum dicta Universitas ipsos ad officium Librariae et Stationariae librorum receperit, ipsi sub dicta Universitate Matre sua volentes et intendentes legaliter vivere, et nullum Magistrum, Scholarem, nec alium in ammissione vel celatione librorum, nec aliorum per ipsorum dolum seu culpam laedi vel fraudari, dictum Officium sine damno,

causis, fraude vel deceptione alicujus Magistri vel Scholaris, nec alicujus cujusque personae, sed bene et fideliter facient et exercebunt. Pro quibus omnibus et singulis adimplendis dicti conjuges praedictae Universitati domum in qua ad praesens inhabitant, specialiter obligarunt ac etiam omnia illa bona sua mobilia et immobilia, praesentia et futura ubicunque existentia et poterunt inveniri, Jurisdictionique nostris Parisiensis Curiae supponendo ubicunque se duxerint transferendos. In cujus rei testimonium Sigillum Curiae Parisiensis praesentibus litteris duximus apponendum.

Datum anno Domini 1351 die Veneris post festum B. Mariae Magdalenae."

Das Statut von 1275 erfuhr jedoch bald Abänderungen und Ergänzungen und im Jahr 1323 wurde ein ganz neues erlassen, welches im Jahr 1342 wiederholt eingeschärft wurde. Seit dieser Zeit werden auch die Stationarii und Librarii streng geschieden, wie aus der Aufzählung der jedem obliegenden Pflichten hervorgeht. Nicht Jeder wurde von der Universitätsbehörde zu diesen Geschäften zugelassen, er mußte einen makellosen Ruf genießen, hinreichende Bildung besitzen um den Werth der Bücher taxiren zu können und cautionsfähig sein. Es heißt nämlich in dem betreffenden Statut:

„Inprimis, ut nullus ad praefata officia (librariorum et stationariorum) Parisius exercenda deinceps admittatur, nisi vir bonae famae, sufficientis litteraturae quoad Librorum notitiam in valore, et ex proborum et fide dignorum testimonio, supra inf ascriptis articulis et statutis et aliis alias ordinatis tenendis et

observandis, ad cautionem praestandam sufficiens, et nisi sit per Universitatem ad hoc primitus admissus et juratus."

Die Stationarii mußten die zum Studium nothwendigsten Werke vorräthig halten und durften keines derselben ohne Einwilligung der Universitätsbehörde veräußern, fehlerhafte Exemplare wurden corrigirt und durften dann erst, nachdem sie Rector und Procuratoren durchgesehen, wieder verliehen werden. Die Miethpreise wurden genau bestimmt, und wurden zu diesem Zweck aus dem Kreise der Stationarii jährlich durch die Universität vier *) bestimmt, welche das Amt der Taxatoren zu übernehmen und die Miethpreise festzusetzen hatten.

Die Librarii hatten sehr strenge Bedingungen zu befolgen, sie durften die Bücher, welche sie von den Besitzern in Commission hatten, nur mit Bewilligung und im Beisein des eigentlichen Besitzers verkaufen, nachdem das Buch vorher während vier Tage im Kloster der Dominicaner zum Verkauf ausgestanden hatte. Von dieser letzteren Bestimmung konnte mit Bewilligung des Rectors, wenn der Verkäufer nothwendig Geld brauchte, eine Ausnahme gemacht werden. Der Librarius erhielt als Provision von den Parisern vier Deniers, von den Fremden sechs Deniers vom Livre des Verkaufspreises.

Bei den strengen Bedingungen, welchen die der Universitätsbehörde untergebenen Librarii unterworfen waren, genossen dieselben aber auch gegenüber den anderen Gewerbetreibenden große Freiheiten, denn ihnen war es gestattet, ihr Geschäft auch

*) Diese vier Taxatoren hatten außerdem ihr Gutachten über Aufnahmegesuche neuer Librarii abzugeben und die statutenmäßige Erfüllung der eidlich übernommenen Pflichten Seitens der Mitglieder der Corporation zu überwachen.

außerhalb Paris und sogar an den Fest- und Feiertagen zu betreiben, eine Vergünstigung, welche bei der großen Zahl der Feiertage gewiß keine unbedeutende genannt werden konnte. Diese Vergünstigung, welche die Librarii genossen, gab für die damalige Zeit zu mancherlei tadelnden Bemerkungen Veranlassung, so finden wir in Paris, les manuscripts franc. de la bibl. du roi Tome VII p. 303 und 304 einen Schriftsteller also sich tadelnd auslassen:

„Je me recorde que à Paris de mon temps de partie de marchans pluseurs et bourgois, fu requise la faculté de théologie déterminer, preschier et informer le peuple pour la paix de leur conscience de l'observance du dimanche et de fêtes de boire, car la fête de Pasques principalement estoit pour mengier. Car les cordewaniers disoient qui ossi bien povoient il vendre leurs solers en dimence que les libraires de l'université vendoient leurs livres; et pareillement les bouchiers, pastissiers, fourniers, mareschaut et autres pluseurs de mechaniques. Et à ceste instance furent publiquement preschées et dogmatizées par Paris, pour la déclaration de cette matière les propositions qui s'ensuevent, en l'an mil III$^{c.}$ XXVIII."

Die Stationarii und Librarii bildeten mit den Abschreibern, Rubricatoren, Papierhändlern, Pergamentmachern und Buchbindern eine unter der Gesammtbezeichnung Libraires begriffene Corporation, welche unter der Jurisdiction der Universität stand und deren Privilegien und sonstigen Rechte, als Abgabenbefreiung theilhaftig war, aber auch mit beizutragen hatte, wenn die Universität aus irgend einem Grunde eine Steuer für ihre Mitglieder ausschrieb. Bei ihrer Aufnahme in die Corporation

hatten die Handschriftenhändler eine Abgabe von 4 Sous, später 8 Sous, so wie für die Erlaubniß einen offenen Laden zu halten, eine solche von 24 Sous zu entrichten, welche Summe in die Casse der Corporation floß. Außerdem hatte seit 1456 jeder Handschriften- und Papierhändler bei seiner Aufnahme an den Rector ein „scutum auri“ zu zahlen.

Ueber den Handschriftenhandel außerhalb Paris sind nur Notizen aus den Universitätsstädten Orleans, Toulouse, Montpellier, Angers und Rouen vorhanden, und zwar sind mir die Statuten von Orleans, Toulouse und Montpellier bekannt, von denen die letzteren, aus dem Jahr 1339 stammenden fast nur das Leihwesen betreffen.

Der mit Händlern vielfach in eine Kategorie gestellten Schreiber muß es sehr viele in fast allen Provinzen, ja in manchen Städten förmliche Schreiberschulen, -Institute und -Fabriken gegeben haben, wofür sich vielfache Belege vorfinden. Unter anderen führt L. de Laborde in les ducs de Bourgogne Deux. partie. Tome 2 p. 230 eine Quittung über eine gelieferte größere Anzahl Mandate vom 1. Mai 1494 an, in deren Eingang es heißt:

> „Je, Collin Rifflart, demourant à Mons, cognois que pour les peines, labeurs et dessertes tant de moi comme de Martinot de Hanchin, Colin Chosseau, Jaspin de Harchies, Hanin Cambier, Johannin de Gothrecy, Pierot Mathy, Philipot Petit, Julien Bidault et Hanin de Rocquepignies, tous compaignons clercs, démourans à Mons, etc.“

Aus allen mir bekannt gewordenen, hier nur zum kleinsten Theil erwähnten, in meiner „Geschichte“ aber ganz ausführlich zu erörternden Notizen geht hervor, daß der französische Hand-

schriftenhandel in keinen Vergleich mit dem italienischen zu bringen ist, dem er bei weitem nachsteht, woher es auch kam, daß gleich in den ersten Jahren nach der Erfindung der Buchdruckerkunst sich der Handschriftenhandel in Frankreich auf Nichts reducirte, während in Italien derselbe noch eine ganze Zeit lang nach der Erfindung fortbestand, ja sich dort eine nicht unbedeutende Anzahl von Handschriften vorfinden, die von Druckwerken abgenommen sind, ja sogar Beispiele von solchen Handschriften vorkommen, die Wort für Wort die Endschrift der Drucker mit dem Namen wiedergeben.

Die dürftigsten Notizen über den Handschriftenhandel findet man in Deutschland, wofür der Grund in dem weniger regen literarischen Leben und in der geringeren Frequenz der deutschen Universitäten zu suchen ist. Deßhalb bedurften die Universitäten auch nicht eines so geregelten Handschriftenhandels, wie die Italiens und Frankreichs. Wie gering die literarischen Bedürfnisse selbst der academischen Docenten waren, zeigen die Statuten der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universität Ingolstadt an, in denen es nicht verlangt, sondern nur gewünscht wird, daß die Docenten sich im Besitz derjenigen Werke befinden möchten, über die sie zu lesen gedächten.

In den Statuten der ältesten deutschen Universität Prag finden wir keine Bestimmungen über den Handschriftenhandel, außer daß die stationarii und librarii gleich anderen Geschäftsverwandten den Anordnungen des Rectors unterworfen sind, wie es dort heißt:

„quod omnes scriptores, illuminatores, correctores chartarum, rasores pergamenti, apothecarii, librarii, stationarii, ligatores librorum et eorumdem vendito-

res, atque omnes, qui vivunt quodammodo per Universitatem . . . subditi sint Rectori Universitatis et jurent aut promittant eidem, et cum effectu et realiter intitulentur."

Etwas Weiteres finden wir nirgends und wir müssen es Hanslik überlassen, seine auf nichts gegründete und ohne Weiteres hingestellte Aussage zu beweisen, wenn er bei Besprechung des Prager Bücherwesens im 14. Jahrhundert in seiner „Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek" p. 24 sagt:

„Von der Bibliothek aus bezogen nahe und entfernte Gelehrte die in allen Fächern des Wissens durch beeidete Scriptoren und Rubricatoren besorgten und als zuverlässig verbürgten Abschriften; von hier aus wurde der gesammte Buchhandel überwacht, die Richtigkeit und Correctheit aller Bücherabschriften genau geprüft ehevor sie zum Verkauf ausgeboten werden durften."

Eine größere Aufmerksamkeit wird dem Handschriftenhandel in dem Statut der Wiener Universität, das Lambecius in seinem commentarius de bibliotheca Vindobonensi mittheilt; doch, während in Italien und Frankreich von Seiten der Behörde namentlich dem Stationariat die Aufmerksamkeit geschenkt wird, scheint in Wien dasselbe nur in sehr beschränkter Weise ausgebildet gewesen zu sein, nur einmal in den Statuten der theologischen Fakultät Tit. V §. 8 wird seiner also gedacht:

„Item, quod nullus suam lecturam Sententiarum publicet aut communicet tradendo stationarijs, aut publice pronunciari faciat, nisi per Facultatem examinata et approbata fuerit."

Auch in Wien scheint das Amt der Pedellen mit dem Be-

trieb des Handschriftenhandels vereint gewesen zu sein, wie aus den Statuten der facultatis juris canonici et civilis Tit. XIII §. 6 und 7 hervorgeht, worin es heißt, daß kein Librarius vel pedellus der Fakultät Bücher für sich kaufen und dann wieder verkaufen, daß er die Verkäufer nicht bedrücken und als Commissionsgebühr nicht mehr als den vierzigsten Denar beanspruchen dürfe. Außerdem durften keine Bücher unter der Hand heimlich verkauft, sondern deren Verkauf mußte vorher unter Angabe der Titel in den Hörsälen bekannt gemacht werden.

Aehneln die Statuten der Wiener Universität in manchen Bestimmungen denen der italienischen, so nimmt dagegen die Stiftungsurkunde der Universität Heidelberg ausdrücklichen Bezug auf die Pariser und bestimmt, daß man in allen Fällen sich ganz nach diesen zu richten habe. Desgleichen die Statuten der damals bedeutendsten theologischen Hochschule Deutschlands, Cöln. Bianco gibt uns in seinem „Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln" p. 415—17, 421, 423 und 424 Aufschluß darüber. Auch in Cöln gehörten die Scriptores und Librarii — Stationarii kommen auch hier nicht in Betracht — zu den Untergebenen der Universität, waren der Jurisdiction des Rectors unterworfen und ihre Annahme erfolgte durch Wahl in den Conventen der einzelnen Facultäten oder der ganzen Universität. Nach erfolgter Wahl hatten sie einen Eid bezüglich der Einhaltung der Statuten vor dem Rector zu leisten, worauf sie dieser in das Album der Universität eintrug. Die Gebühren hierfür betrugen an den Rector sechs, an den Pedell einen Weißpfennig, sowie für die Ausfertigung und Besiegelung des Aufnahmezeugnisses sechs Groschen. Die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr schärfen den Librariis reelle Handlungsweise bei Kauf, Verkauf

und Taxation ein. Wie in Paris suchte man das Uebertheuern der Handschriften dadurch zu vermeiden, daß man den directen Uebergang der Handschriften von dem Privatverkäufer an den zu kaufen Wünschenden zu befördern suchte. Deßhalb durften die Librarii zum Verkaufe erhaltene Handschriften nicht eher für eigene Rechnung ankaufen, bevor sie nicht vier Wochen lang in den Thüren oder Fenstern ihrer Läden und Buden, an Sonn- und Feiertagen am Portal des Doms oder dort, wo gerade die Messe für die Universitätsangehörigen gelesen wurde, öffentlich zum Verkauf gestanden hatten. Nur wenn der Verkäufer nicht so lange Zeit auf das Geld warten konnte, war es — ganz ähnlich wie in Paris — den Librarii nachgelassen, mit Wissen und Erlaubniß des Rectors oder der Decane, die Werke nach einer acht- bis vierzehntägigen Schaustellung anzukaufen. Entgegen den Parisern ist in den Cölner Statuten nichts über die Procente, welche die Librarii bei den Verkäufen genossen, festgestellt und der Verdienst scheint somit der Willkür jedes Einzelnen anheimgegeben gewesen zu sein.

Was das übrige Deutschland anlangt, so finden wir auch hier, wie in Frankreich, Schreiberschulen oder Institute, in denen die Herstellung der Handschriften fabrikmäßig betrieben wurde, namentlich war dies in dem kleinen Hagenau der Fall, woselbst gewissermaßen ein Handschriftenmarkt bestanden hat und von hier aus scheinen die Handschriftenhändler den Nördlinger Markt und die Frankfurter Messe besucht zu haben.

Auch in den Niederlanden treten die Handschriftenhändler als Vereinigung auf und geben die „Librariers Gilden" zu Gent und Brügge davon Zeugniß, mit denen uns Laborde des Näheren bekannt macht. Die von diesen Gilden gelieferten Handschriften gehören zu den schönsten und saubersten.

Was den Handschriftenhandel in England anlangt, so finden sich dort zwar keine statutarischen Bestimmungen vor, es läßt sich aber aus manchen an der Universität zu Oxford üblichen Gebräuchen schließen, daß auch dort die Universitätsbehörde dem Handel ihre Aufmerksamkeit schenkte, wie man auch nach einer Notiz in Lowndes, historical sketch of the law of copyright p. 2 vermuthen kann; dort heißt es:

„Bishop Fell, in his memoir on the state of printing in the University of Oxford, asserts, that the University possessed an exclusive right of transscribing and multiplying books by mean of writing, which implies a species of Copyright."

Was Cambridge anbelangt, so sagt Huber in seinem 2. Bd. p. 273 der „englischen Universitäten", daß nach den dortigen Statuten die Stationarii zu den „Servientes" gehört hätten, die von dem Rector oder Kanzler der Universität ernannt wurden; Huber gibt uns aber weder die Quelle an, wo er die Statuten eingesehen, noch das Jahr, aus welchem dieselben herrühren.

Auch in London gab es Handschriftenhändler und war ihr Sitz Pater noster Row, woselbst noch heute die hauptsächlichsten englischen Verlagshändler ihren Aufenthalt haben.

In Spanien treten aus den wenigen vorhandenen Notizen doch Anzeigen dafür hervor, daß dort auch eine gewisse Art Handel existirt haben muß und nicht allein in den Theilen, welche sich unter christlicher, sondern auch in denen, welche sich unter maurischer Herrschaft befanden, was um so erklärlicher ist, als dort Kunst und Wissenschaft in höchster Blüthe standen.

Ich gebe nun die Handschriftenhändler wie sie mir bekannt geworden, nach den Städten ihrer Wirksamkeit geordnet. Ein genaues Eingehen auf die Thätigkeit jedes Einzelnen behalte ich mir für meine „Geschichte" vor.

Angers: Johann Benchies im 15. Jahrhundert.

Augsburg: Ulrich Friese, Mitte des 15. Jahrh.

Barcelona: Antonius Raymund im 15. Jahrh.

Bologna: Viliaric im Anfang des 13. Jahrh.; Cervotti im 13. Jahrh.; Nicolaus, stationarius universitatis, Minghinus, station. peciarum und Joh. Cambius, stationarius um d. J. 1247; Sulimanus 1276.

Brügge: Joorquin de Viic und Hennequin de Heinekerke um 1425; Jorys van Hocberque 1427; Paul de Neste um 1433; der später viel genannte und weit bekannte Buchdrucker Colart Mansion um 1450; Morisses de Haat um 1456; Jean Paradis 1470; ferner theilt Laborde aus den Registern der Librariers-Gilde noch folgende in den Jahren 1400—1470 in die Gilde aufgenommenen enlumineurs mit: Jossequin und Paul Manuel, Toussaint de Chevemont, Jehan Rieu, Claes Brower, Jehan le Prestinien, Coppin le jeune, Jacques, Nicolas Knodde, Loyset Lyeder, Pol Fruit, Guillaume Wyelandt, Babet Boous, Arnold de Cat, Stephen Coetoen, Theodor van Gavere, Philipp de Marcke, Thiebault, Germain Viellart, Berlinette Yweins, Clavekin und Jehan Spierinc.

Cöln: Horstan de Lederdam 1389.

Ferrara: Bernardo Carnerio 1440—60.

Florenz: Joh. Aretinus 1375—1417; Petrus 1410—1420; Pictaccino 1421; Joh. de Roma 1427; Bartholomäus, Carlo und Otto di Balia im 15. Jahrh.; Lodovico sen. und jun. in der Mitte des 15. Jahrh.; Vespasiano 1420—1481; Agnolo Tranquillo de Sandro 1494; Nicolo de Giunta 1480—1495.

Hagenau: Diebold Lauber 1447.

Heidelberg: Wolff v. Prunow im 15. Jahrh.

London: Thomas Veysey 1433; Thomas Maseun 1468; Piers Baudueyn 1461—1475.

Mailand: Melchior 1452; Paolo Soardo 1470—1480.

Nördlingen: Johann Minner 1407—1432; Conrad Horn 1415—1435.

Oxford: Richard Lynne 1358; Johne Browne 1440; William Secomps 1424; Nicolaus de Frisia, alias de Bolsvardia 1427—1431; John More 1440—1457; Thomas Hunt 1470, später Buchdrucker.

Paris: Herneis le Romanceur im 13. Jahrh.; Hugichio le Lombard 1274; Pierre le Normand 1292; Jehan Blondel 1292; Agnien 1292; Poncet 1292; Guérin l'Englois 1292; Gefroi 1292; Aignen 1292; Antoine Zeno 1303; Thomas de Mante 1313; Thomas de Senz 1323—42; Nicolas l'Anglois 1313; Thomas Zeno 1314; Geoffroy de St.-Liger 1323—1340; Richard de Montbanon 1348; Bartholomäus 1340 bis ca. 1350; Nicolas Martel 1351; Etienne de Fontaine 1367; Henry l'Huillier 1370; Robert Lécuyer 1370 bis 1397; Raoul d'Orleans 1370—1396; Jean de Beauvais 1372 bis 1376; Martin Adestre 1374; Guidomarus de Senis 1377; Gaucher Béliart 1378; Etienne Angevin 1378—1394; Joannes Monachus (Jean le Moine) 1386; Martin l'Huillier 1386; Simon Millon 1388; Jehan de Marsan 1394—1398; Olivier de l'Empire 1394; Henri Maristoch 1388; Henri de Trenon 1394; Guillaume Deschamps 1395; Jehan Collin 1394; Jehan d'Arras 1398; Thévenin Angevin 1395—1398; Jacques Jehan 1396; Pierre de Véronne 1397; Paul Donnedieu 1398; Huguet Foubert 1401; Dyne und Jacques Raponde 1400; Regnault du Monlet 1403; Hennequin de Bucelay 1402; Jehan de Moutardier 1403; Pierre de Lormet 1403; Dampmartin 1402—1405; Baude de Guy 1407; Michel du Riez 1408; Pierre Linfol 1409; Nicolas Flamel 1407—1418 (der Sage nach hat dieser den Stein der Weisen gefunden und Geld machen können); Jean Pocquet l'ainé 1448; Julianus 1455; Paschasius 1465; Pierre Pomfille 1469; Hermann v. Stathoen 1470—1474; Pierre Roagenar 1475; Michel de Pons 1488; Jean Bonhomme 1486—1490.

Perugia: Bontempo 1430.

Rom: Ambr. Spannocchia 1454; zu gleicher Zeit kommen Giovanni und Francisco vor.

Toulouse: Guillaume de St. Julien 1340.

Troyes: Macé Panthoul gegen Ende des 15. Jahrh.

Ulm: Ambrosius Schweitzhart de Schungaw 1464.

Venedig: Joannes Aurispa, der hervorragendste Handschriftenhändler des Mittelalters, geb. 1369, gest. 1459; Gabriel Albertinus um 1390; Michael 1418.

Verona: Bonaventura um 1339.

Zittau: Otmar Zille um 1472, welcher die deutschen Messen mit Handschriften bezogen zu haben scheint.



